

Camping- und Mobilheimplatzordnung

für den Camping- und Mobilheimplatz Rust, Ruster Bucht, 7071 Rust („Storchencamp Rust“)

Liebe Gäste,

wir, die Ruster Freizeit Center & Camping Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG, als Betreiber des Camping- und Mobilheimplatzes freuen uns über Ihren Besuch und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Bei uns treffen Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und Kulturen aufeinander, die häufig unterschiedliche Gewohnheiten, Bedürfnisse und Verhaltensweisen haben. Die Regelungen dieser Camping- und Mobilheimplatzordnung – im Folgenden auch nur kurz „Platzordnung“ genannt - sind daher dazu da, einen Interessenausgleich zwischen allen Gästen herzustellen, um allen einen schönen Aufenthalt zu ermöglichen.

Folgende Regeln sind daher Bestandteil des zwischen Ihnen und uns abgeschlossenen Vertrages.

Vorweg ist klarzustellen, dass wenn im Folgenden vom „Platz“ die Rede ist, darunter stets das gesamte Areal des Camping- und Mobilheimplatzes zu verstehen ist.

Anreise, An- und Abmeldung (dieser Punkt gilt nicht für Dauerbestandsnehmer von Stellplätzen am Mobilheimplatz)

1. Gäste des Campingplatzes haben sich bei der Anreise vor dem Betreten bzw. Befahren des Platzes mit sämtlichen in ihrer Begleitung befindlichen Personen und ihrer gesamten Campingausrüstung an der Rezeption anzumelden (Check-in). Dabei ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises je Person erforderlich. Je nach Buchung wird eine Kautions auf der Kreditkarte vorgemerkt oder in bar einbehalten. Personen unter 16 Jahren können nicht ohne Begleitung ihrer Eltern oder für ihre Sicherheit und Überwachung verantwortlicher Erwachsener auf dem Campingplatz verweilen. Bei Spätanreise außerhalb der Öffnungszeiten der Rezeption ist ein Einlass durch den Platzwart bis 22:00 möglich, an der Rezeption ist die Anmeldung unverzüglich nach Wiederöffnung am nächsten Tag vorzunehmen. Die Campingplatzverwaltung behält sich vor Gäste ohne Begründung abzuweisen bzw. die Verwendung oder Aufstellung bestimmter Campingausrüstungen abzulehnen.
2. Kraftfahrzeuge jeder Art dürfen nur nach Anmeldung an der Rezeption oder vorübergehend nach Einlass durch den Platzwart auf den Platz gefahren werden.
3. Gäste erhalten bei der Anmeldung gegen Hinterlegung einer Kautions eine Einfahrtkarte zum Öffnen des Schrankens. Diese Einfahrtkarte ist nicht übertragbar, der Gast ist für eine ordnungsgemäße Handhabung verantwortlich. Die Einfahrt ist ausschließlich Gästen erlaubt und Dritten nicht gestattet. Die Karte ist beim check-out zurück zu geben. Falls dem Gast bei der Anmeldung eine Stellplatznummer übergeben wurde, ist dieser verpflichtet diese Nummer an seiner Campingausrüstung an gut sichtbarer Stelle anzubringen und die Anmeldebestätigung auf Verlangen des Campingplatzpersonals vorzuzeigen. Beim check-out ist die Nummer zurückzugeben. Im Verlustfall werden für Einfahrtkarte und Stellplatznummer Bearbeitungs- und Wiederbeschaffungskosten verrechnet.
4. Haustiere sind vor dem Verbringen auf den Platz ebenfalls an der Rezeption anzumelden.
5. Check-Out Time ist 11:30 für Zelt- und Mobilheimstellplätze, 10:00 für Mietmobilheime und Gästezimmer sowie Apartments.

Stellplatz

1. Beim Check-in erhält jeder Campingplatzgast einen Stellplatz oder einen Platz auf einer der Zeltwiesen zugewiesen. Ein Stellplatzwechsel ist nur mit Zustimmung der Rezeption zulässig.
2. Führt die Größe von Wohnwagen, Kraftfahrzeug, Wohnmobil, Anhänger etc. dazu, dass für das Abstellen aller mitgebrachten Fahrzeuge und/oder Anhänger mehr Platz benötigt wird als ein Stellplatz umfasst und werden daher zusätzliche Stellplätze benützt ist auch für deren Benutzung für die gesamte Nutzungsdauer der volle reguläre Preis zu bezahlen.
3. Es ist unzulässig, freie Stellplätze ohne vorherige Anmeldung und Zustimmung der Rezeption zu nutzen – gleich in welcher Form auch immer. Gleiches gilt auch für das Ändern oder Verschieben von Stellplatzgrenzen. Wer freie Stellplätze eigenmächtig nutzt muss für die gesamte Nutzungsdauer den vollen regulären Preis zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 50 € bezahlen.
4. Der Stellplatz ist während des Aufenthalts durch den Gast sauber und in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten.
5. Außer bei Dauerstellplätzen ist das Abgrenzen der Stellplätze mittels Zäunen, Absperrbändern, Ketten, Gräben, Einfriedungen, Seilen oder auf sonstige Weise nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für das Absperrn und Maßnahmen jeder Art zur Verhinderung der Nutzung von Nachbarstellplätzen oder Wegen und Straßen. Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre oder andere Gegenstände gefährdet wird.

6. Außer bei Dauerstellplätzen ist jegliche Veränderung am Stellplatz – gleich ob baulicher, gärtnerischer oder nutzungstechnischer Art ist untersagt.
7. Nägel, Schrauben, Befestigungshaken, Drahtschlingen, Kabelbinder oder andere scharfkantige Gegenstände dürfen an Bäumen, Hecken oder Sträuchern nicht angebracht werden. Keinesfalls dürfen Nägel, Schrauben oder andere spitze Gegenstände auf den Boden der Stellplätze gelangen. Heruntergefallene Gegenstände dieser Art sind vom Stellplatz bei Abreise restlos zu entfernen.
8. Von anderen Gästen belegte Stellplätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der jeweiligen Stellplatznutzer betreten oder überquert werden.

Preise und Gebühren

Die aktuellen Preise und Gebühren für die Nutzung der Stellplätze am Campingplatz, der **Mietunterkünfte, Mietmobilheime und Tipi-Zelte** und für allfällige Nebenleistungen sind an der Rezeption ersichtlich.

Ruhezeiten

1. Im Interesse aller Gäste herrscht Nachtruhe von 22:00 bis 6:00 Uhr.
2. Radio- und Fernsehgeräte, Computer, CD- sowie MP3-Player, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte dürfen nur mit so einer Lautstärke betrieben werden, dass die Beschallung über den eigenen Stellplatz nicht hinausgeht. Das gleiche gilt auch für Gesang.
3. In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr dürfen Gäste keine lärmintensiven Tätigkeiten verrichten, dazu zählt auch die Inbetriebnahme von motorbetriebenen Gartengeräten und/oder Elektrowerkzeugen.
4. Bauliche Arbeiten an Dauerstellplätzen sind ausschließlich im Zeitraum von 15.9. bis einschließlich 15.4. gestattet, wobei von 15.9. bis einschließlich 26.10. sowie ab Beginn der Karwoche nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen gearbeitet werden darf.
5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lärmintensive Arbeiten durch das Betriebspersonal je nach betrieblichem Erfordernis ausgeführt werden müssen; dies kann auch in der Mittagszeit oder in Ausnahmefällen während der Nachtruhe sein und schließt die Nutzung von Maschinen und Kraftfahrzeugen ein.

Verkehr

1. Auf dem gesamten Platz gilt die Straßenverkehrsordnung. Der gesamte Platz ist als verkehrsberuhigter Bereich („Spielstraße“) ausgewiesen; d.h. insbesondere, dass Kraftfahrzeuge nur im Schritttempo fahren dürfen und Kinder überall auch auf den Straßen spielen dürfen. Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer haben gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Fahrzeuge dürfen nur auf den befestigten Straßen benutzt werden. Darüber hinaus bitten wir Sie, Ihr Fahrzeug auf dem Platz nur zu bewegen, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
2. Das in Betrieb nehmen von Fahrzeugen aller Art unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Drogeneinfluss sowie die Wahrnehmungsfähigkeit einschränkende Medikamenteneinfluss ist verboten. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Platz nur von Gästen gefahren werden, die im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Kinder dürfen ausnahmslos auf dem Platz in Kraftfahrzeugen nur befördert werden, wenn sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Rückhaltesystemen transportiert werden (Kindersitze).
3. Die Schrankenanlage und sämtliche Straßen und Wege des Platzes müssen Tag und Nacht zum jederzeitigen Befahren für Einsatzfahrzeuge (Rettung, Feuerwehr etc.) freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf allen Straßen und Wegen ist deshalb nicht gestattet.
4. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände werden, falls der Eigentümer nicht unverzüglich festgestellt werden kann oder dieser sie nicht selbst unverzüglich entfernt, auf dessen Kosten entfernt.
5. Sachbeschädigungen von Platzeinrichtungen jeglicher Art mit Fahrzeugen oder auf sonstige Weise sind unverzüglich dem Verwaltungspersonal zu melden.
6. Fahrten mit Kraftfahrzeugen sind für Gäste während der Nachtruhe untersagt. Gäste, die während der Nachtruhe zum Platz zurückkommen können ihr Fahrzeug auf dem Restaurantparkplatz vor dem Storchencamp abstellen. Bitte beachten Sie, dass die Schrankenanlage während der Nachtruhe geschlossen bleibt; Rettungsfahrzeuge können jedoch jederzeit ein- und ausfahren. Bitte verständigen Sie daher in Notfällen die Rettungsleitstelle und geben Sie dort ihren Stellplatz mit Platznummer an. In der Zeit von 12:00 bis 14:00 Uhr werden die Gäste gebeten, auf Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf dem Platz nach Möglichkeit zu verzichten.

Haustiere

1. Gut erzogene Hunde sind auf unserem Platz willkommen. Die Hundebesitzer haben zu beachten, dass
 - a. Hunde immer an der Leine zu führen sind und einen Beißkorb zu tragen haben.
 - b. sie dafür Sorge zu tragen haben, dass die Hunde nicht auf fremde Stellplätze oder öffentliche Flächen oder in Gebäude laufen.

- c. sie Verunreinigungen wie Hundekot umgehend rückstandsfrei zu entfernen haben. Im Falle des Zuwiderhandelns wird jeweils eine Reinigungsgebühr von EUR 100,-- verrechnet.
 - d. Hunde in den Freizeitanlagen wie Spielplätze, etc. nicht erlaubt sind.
2. Hunde, die nicht gechipt sind und/oder über keinen Tierausweis verfügen und/oder über keine zum Zeitpunkt des Aufenthaltes gültige Tollwutimpfung verfügen, sind auf dem Platz nicht erlaubt.
 3. Andere Tiere, ausgenommen Katzen, dürfen von Gästen nicht auf den Platz verbracht werden.

Lagerung und Entsorgung von Müll und Abwässern

1. Jeder Gast trägt für die Beseitigung und Entsorgung seines Abfalls die persönliche Verantwortung. Sämtlicher Müll ist über unsere hauseigene Müllstation durch den Gast selbst durch Einwurf in die Container zu entsorgen. Dabei ist die vorgeschriebene Mülltrennung zu beachten. Die Container dürfen jeweils nur mit den zulässigen Abfällen gefüllt werden. Müllsäcke sind verknotet zu entsorgen, um Verunreinigungen und Geruchsbelästigung zu vermeiden. Grünabfälle (Garten) sind auf dem dafür vorgesehenen Platz in der Müllstation zu entsorgen, wobei Rasenschnitt separat abzulegen ist. Generell dürfen nur die üblicherweise auf einem Stellplatz anfallenden Abfälle bei uns entsorgt werden. Die Entsorgung von Sperrmüll und Sondermüll ist jedenfalls unzulässig.
2. Die Abwässer aus den Abwasserbehältern von Wohnwagen und Wohnmobilen dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen (Chemie-Entleerung) entsorgt werden, wobei zur Vermeidung von unnötiger Geruchsbelästigung immer das vorgesehene Zusatzmittel zu verwenden ist.
3. Ebenso sind alle im Vorzelt oder anderweitig auf dem Stellplatz anfallenden Abwässer in geeigneten Behältern aufzufangen und in den Entsorgungsstationen zu entsorgen. Zuwiderhandeln wird kostenpflichtig geahndet.
4. Das Lagern von Abfällen jeder Art ist auf den Stellplätzen nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist lediglich pro Wohnwagen, Zelt, Wohnmobil oder Mobilheim die Zwischenlagerung von Müll in einem geschlossenen haushaltsüblichen Mülleimer mit einem Fassungsvermögen von maximal 50 Litern.
5. Verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfälle werden durch den Betreiber auf Kosten des Verursachers entsorgt. Hierzu zählt insbesondere auch das Ablagern von Grünabfällen auf öffentlichen Flächen und auf Nachbarstellplätzen.

Sanitäre Anlagen, Außenwasserstellen

1. Bitte achten Sie bei Benutzung der Sanitäranlagen auf Sauberkeit und Ordnung und verlassen Sie diese im gleichen Zustand, wie Sie sie vorgefunden haben. Die nachfolgenden Gäste werden es Ihnen danken.
2. Bitte beachten Sie auch die Kennzeichnung der Spülbecken im Innen- und Außenbereich bezüglich des vorgesehenen Einsatzzwecks. In Geschirrspülbecken darf keine Wäsche gewaschen werden; umgekehrt stehen die Waschtische zum Waschen nicht zum Geschirrspülen zur Verfügung.
3. Das Rauchen, die Mitnahme von Flaschen und Gläsern sowie anderer gefährlicher Gegenstände in die Sanitärgebäude ist nicht gestattet.
4. Tiere dürfen in die Sanitäranlagen nicht mitgenommen oder gebadet werden.
5. Die technischen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei Störungen oder Problemen sowie Verschmutzungen oder Beschädigungen bitten wir Sie umgehend die Rezeption zu informieren.
6. Wasser ist ein kostbares Gut. Bitte gehen Sie in jeder Situation sparsam damit um.
7. Die Außenwasserstellen sind nur zur Versorgung mit Frischwasser zu nutzen. Eine Entsorgung von Brauchwasser ist dort unzulässig. Auch dürfen dort keine Gegenstände gereinigt werden oder Waschmittel eingesetzt werden, da diese ansonsten in die Kanalisation gelangen. Das Anschließen von Leitungen und das dauerhafte Anschließen von Gartenschläuchen an den Wasserhähnen ist dem jeweiligen Gast ausschließlich auf dem ihm zugewiesenen Stellplatz, soweit dort vorhanden, gestattet. Wasserhähne sind bei Nichtgebrauch geschlossen zu halten.
8. Das Waschen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen sowie Zelten oder ähnliches, auf dem Camping- und Mobilheimplatz ist aus Gründen des Umweltschutzes strikt untersagt.
9. Waschmaschinen und Wäschetrockner stehen kostenpflichtig zur Verfügung.

Freizeitanlagen

1. Zum Spielen steht Kindern bis zum Alter von 12 Jahren unser Kinderspielplatz zur Verfügung; das Einbringen von Gegenständen in die Fallschutzbereiche ist untersagt.
2. Fußballspiele oder artverwandte Spiele sind nur auf allfällig hierfür ausgewiesenen Spielrasenflächen zulässig.
3. Die Benutzung aller Freizeitanlagen, insbesondere des Spielplatzes und auch das Schwimmen im See erfolgt auf eigene Gefahr. Die Eltern sind für die Aufsicht ihrer Kinder bei der Nutzung unserer Freizeitanlagen selbst verantwortlich. Schäden an Freizeitanlagen sind umgehend der Rezeption zu melden.

Sicherheitsvorschriften, Brandschutz

1. Auf einem Stellplatz darf nicht mehr als eine in Betrieb befindliche (angeschlossene) Gasflasche sowie eine volle Ersatz-Gasflasche gelagert werden. Leere Gasflaschen sind unverzüglich vom Stellplatz zu entfernen und bei einer Verkaufsstelle zurückzugeben. Gasflaschen dürfen ausdrücklich nur in den dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden, d.h. in den dafür vom Hersteller ausgewiesenen Plätzen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder Mobilheimen bzw. bei Vorzelten in einem zugelassenen Gaskasten, der vollständig aus nicht brennbarem Metall sein muss und standsicher zu verankern ist.
2. Gasleitungen dürfen nur von zugelassenen Fachbetrieben verlegt oder verändert werden. Es dürfen nur gasbetriebene Geräte auf den Stellplatz verbracht werden, die eine ordnungsgemäße Betriebszulassung haben. Gasleitungen (z.B. in Vorzelten) einschließlich ortsfester oder ortsveränderlicher Gasgeräte sind auf dem Platz nur erlaubt, wenn sie geprüft sind. Die Gasprüfung ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf Veranlassung des Gastes innerhalb der Fristen jeweils ohne Aufforderung durch einen zugelassenen Prüfer wiederholen zu lassen und durch Urkunde der Rezeption nachzuweisen. Die Gäste sind darüber hinaus verpflichtet, alle behördlichen bzw. sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung von Gasflaschen und gasbetriebenen Geräten (Transport, Lagerung und Verwendung) zu beachten;
3. der Gast haftet für alle Schäden, die durch von ihm auf den Platz eingebrachte Gasflaschen, Gasleitungen und gasbetriebene Geräte entstehen.
4. Jeder Stellplatz verfügt über einen Stromanschluss. Ab Abnahmestelle (Steckdose des Betreibers im Anschlusskasten) ist jeder Gast für seinen Stromanschluss und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften selbst verantwortlich. Es dürfen nur zugelassene Euro-Stecker verwendet werden. Die Anschlussleitungen dürfen nicht länger als 25 Meter sein und es sind nur für den Außenbereich zugelassene Gummischlauchleitungen gestattet. Beschädigte Kabel dürfen nicht angeschlossen werden.
5. Dies gilt insbesondere für Schäden an Steckern oder Kupplungen sowie am Mantel des Kabels. Kabel mit feuchten oder nassen Steckern und/oder Kupplungen dürfen nicht angeschlossen werden. Für Kosten, die durch unsachgemäßen Elektroanschluss seitens des Gastes verursacht werden, haftet der Gast (z.B. Auslösen des FI-Fehlerschutzschalters oder einer Sicherung wegen feuchtem Stecker oder Überlastung). Die Anschlusskabel müssen so verlegt werden, dass sie nicht über Wege und Straßen geführt werden und keine Stolpergefahr entsteht. Die Türen aller Stromanschlusskästen sind immer geschlossen zu halten; die Anschlusskabel müssen bei Dauerstellplätzen daher zwingend immer von unten durch die vorgesehenen Kabeldurchführungen eingeführt werden.
6. Anschlussleitungen, die auf Kabeltrommeln aufgerollt sind, sind vollständig abzurollen und auszulegen.
7. Auf dem gesamten Platz ist offenes Feuer verboten. Das Verbrennen jeglicher Abfälle ist untersagt.
8. Grillen ist nur auf dem eigenen Dauerstellplatz und sonst nur an offiziell ausgewiesenen Stellen und unter ständiger Aufsicht einer erwachsenen Person erlaubt. Bei erhöhter Trockenheit kann vom Betreiber ein generelles Grillverbot ausgesprochen werden. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Gäste und vermeiden Sie unnötige Raucherentwicklung. Aus Sicherheitsgründen dürfen für herkömmliche Griller nur Holzkohle oder Grillbriketts verwendet werden. Zum Anzünden sind nur handelsübliche feste Grillanzünder zulässig; flüssige Grillanzünder und andere Brandbeschleuniger sind verboten. Beim Verlassen des Grills muss die Glut vollständig mit Wasser abgelöscht werden. Erst die vollständig abgekühlte Asche darf in den Restmüllcontainer entsorgt werden. Die Verwendung von Gas- und Elektrogrillern ist zulässig.
9. Das Lagern und Entzünden von Leuchtraketen, Leuchtmunition, Feuerwerkskörpern aller Art, Sprengstoff und dergleichen ist auf dem gesamten Platz untersagt.
10. Der Campingplatz ist zur Benützung von bis zu 500 Campingplatzbenützer zugelassen. Die Flächen die im Rahmen des Campingplatzbetriebs als Lagerplätze benützt werden dürfen sind in dem als „Übersichtsplan“ bezeichneten, bei der Rezeption angeschlagenen Plan – der einen integrierenden Bestandteil dieser Platzordnung darstellt – eingezeichnet, alle anderen dort ersichtlichen Flächen dürfen nicht als Lagerplätze benützt werden.

Notfalleinrichtungen, Notrufnummern und Verhalten im Brandfall

1. In Notfällen sind erreichbar:
 - a. Das Rezeptionsteam während der Öffnungszeiten
 - b. der Platzwart
 - c. die Feuerwehr: 122
 - d. die Polizei: 133
 - e. die Rettung: 144
2. Feuerlöscher befinden sich über den gesamten Platz verteilt an bzw. in den Sanitärgebäuden an den dort gekennzeichneten Plätzen. Bei Benutzung ist sofort die Rezeption zu verständigen.
3. Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und der Betreiber zu verständigen.
4. Missbrauch von Notfalleinrichtungen wird bestraft und die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

5. Der Sammelplatz für die Evakuierung des Platzes befindet sich im Bereich des Sanitärgebäudes, die genaue Lage ist dem bei der Rezeption angeschlagenen Übersichtsplan zu entnehmen.

Verbot von Waffen und Rauschmitteln, Rauchen

1. Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von Schusswaffen, Schreckschuss- und Gaswaffen, Hieb- und Stichwaffen sowie pyrotechnischen Materialien ist auf dem gesamten Platz verboten.
2. Das Lagern, das Mitführen, der Handel, der Besitz sowie der Konsum von Drogen, Betäubungs- bzw. Rauschmitteln oder betäubungs- bzw. rauschmittelähnlichen Stoffen sind auf dem gesamten Platz verboten.
3. Das Rauchen ist auf den Stellplätzen nur insoweit erlaubt, als das die Nachbarn auf den angrenzenden Stellplätzen oder öffentlichen Flächen nicht durch Geruch belästigt oder dem Passivrauchen ausgesetzt werden.

Bezahlung

Die Rechnungen sind in EURO-Währung grundsätzlich in bar oder per EC-Karte zu bezahlen. Bei Beträgen ab EUR 50,00 kann mittels Kreditkarte bezahlt werden, sofern das Verwaltungspersonal eine Kreditkarten-Zahlung akzeptiert. Sollte aus technischen Gründen bzw. mangels Akzeptanz die Bezahlung mit der Karte nicht möglich sein, ist der Gast verpflichtet, den Rechnungsbetrag sofort in bar zu begleichen.

Hausrecht

1. Das Personal des Camping- und Mobilheimplatzes übt das Hausrecht aus.
2. Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Wohnmobilen und sonstigen Fahrzeugen sowie von Zelten oder ähnlichen Anlagen.
3. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Platzordnung oder bei wiederholten Verstößen dagegen kann ein Platzverweis erfolgen. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits abgerechneter und/oder bezahlter Leistungen besteht in diesem Fall nicht.
4. Auf dem gesamten Platz sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet. Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.

Haftung, Schäden

1. Die Benützung der Einrichtungen des Camping- und Mobilheimplatzes erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Betreiber nicht für Schäden an Eigentum von Gästen und/oder Nutzungseinschränkungen/Betriebsstörungen haftet, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturm, Hochwasser, Dauerregen, Dürre), Stromausfälle oder andere technische Störungen verursacht werden, sofern dem Betreiber bzw. sofern den Erfüllungsgehilfen des Betreibers weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, also den Betreiber kein schweres Verschulden trifft.
3. Jeder Gast ist für sein Eigentum selbst verantwortlich. Der Betreiber haftet insbesondere nicht für Diebstahl von Gegenständen der Gäste oder Abhandenkommen von Wertsachen, sofern dem Betreiber bzw. den Erfüllungsgehilfen des Betreibers weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann, also den Betreiber kein schweres Verschulden trifft.
4. Schäden an unserem Camping- und Mobilheimplatz, die von Gästen verursacht werden, sind vom Verursacher sofort der Rezeption zu melden und die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung sind vom Gast zu tragen. Dies gilt auch für den Missbrauch von Notfalleinrichtungen wie z.B. Feuerlöschern.
5. Eltern haften für Ihre Kinder. Bei Gruppen haftet der Vertragspartner für alle Teilnehmer.

Mietunterkünfte, Mietmobilheime, Tipi-Zelte (Objekte)

Folgende Regelungen gelten zusätzlich für die Nutzung von Mietunterkünften, Mietmobilheimen und Tipi-Zelten.

1. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Mit Übergabe dieser beim Check-in geht die Verantwortung für das Objekt an den Gast über, insbesondere bezüglich Sachschäden.
2. Bitte vermeiden Sie lärmintensives Verhalten welches Ihre Nachbarn stören könnte; wir bitten Sie insbesondere Geräte mit Lautsprechern nur auf Zimmerlautstärke zu betreiben und bitte nicht bei offenen Fenster/Türen die Nachbarschaft mitbeschallen.
3. Rauchen ist in den Objekten nicht gestattet.
4. Tiere sind nicht gestattet, außer es liegt mit der Buchungsbestätigung eine ausdrückliche Genehmigung vor.
5. Bei der Abreise sind die Objekte bis spätestens 11:30 Uhr beim Check-out zu räumen. Bitte denken Sie daran, diese in ordnungsgemäßen Zustand und sauber zurückzugeben.

Dauerstellplätze

Es wird auf die Bestimmungen der jeweils gültigen mit den Bestandnehmern abgeschlossenen Bestandverträge und des Burgenländischen Camping- und Mobilheimgesetz in jeweiliger Fassung hingewiesen. Zu den Pflichten der Bestandnehmer zählt auch die Sauberhaltung der Parzellen (keine Lagerung von Unrat) und die Einhaltung einer ansprechenden, ordentlichen Gestaltung der Parzellen, die dazu beiträgt dem Platz ein gepflegtes Erscheinungsbild zu verleihen.

Sonstiges

1. Postsendungen müssen vom Empfänger persönlich an der Rezeption abgeholt werden. Post, die innerhalb von 14 Tagen nicht abgeholt wird, wird an den Absender mit dem Vermerk „unzustellbar“ zurückgeschickt.
2. Es ist ausdrücklich nicht gestattet, vom Platz gemachte Fotos, Videos oder Filme – gleich welcher Art – zu veröffentlichen; dies gilt insbesondere für das Einstellen im Internet. Ausdrücklich untersagt ist es, Fotos, Videos, Filme oder andere Aufzeichnungen zu machen, auf denen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Betreibers enthalten sind. Das Anfertigen und Veröffentlichen solcher Dokumente darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Geschäftsführung des Betreibers erfolgen. Für jedes Dokument ist eine Einzelerlaubnis erforderlich.
3. Auf dem gesamten Areal gelten die Bestimmungen des Burgenländischen Camping- und Mobilheimplatzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang wird auf die jeweils gültigen Aufstellungs- und Gestaltungsrichtlinien für das Storhencamp verwiesen, die in der Rezeption aufliegen. Verstöße dagegen berechtigen die Betreiberin zu fristloser Kündigung.
4. Baustellen dürfen von Gästen nicht betreten oder befahren werden. Entsprechend dürfen vom Betreiber angebrachte Absperrungen nicht überschritten oder überfahren werden. Entsprechende Beschilderungen sind zu befolgen. Eltern haften für ihre Kinder.
5. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Teile der Anlage und der Infrastruktur, insbesondere Sanitärgebäude und Freizeitanlagen zeitweise aus betrieblichen Gründen geschlossen sein können (z.B. Renovierungen, Baumaßnahmen, Reparaturen und auch im Winterhalbjahr zur Anpassung an den Nutzungsbedarf bzw. aus Frostschutzgründen). Dies gilt nicht als Mangel.
6. Zusagen und rechtsverbindliche Erklärungen werden ausschließlich von der Geschäftsführung der Betreiberin abgegeben. Mitarbeiter sind dazu weder befugt noch ermächtigt.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Camping- und Mobilheimplatzordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten die sich an den übrigen Bestimmungen orientiert.

Es gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Nutzung des Camping- und Mobilheimplatzes ist das jeweils für Eisendstadt sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

Inkrafttreten, Änderungen:

1. Diese Camping- und Mobilplatzordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Platzordnungen ihre Gültigkeit.
2. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.